

Gesetz

Inkrafttreten:

vom 23. Juni 2006

**über das Landwirtschaftliche Institut des Kantons
Freiburg (LIGG)**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung;

gestützt auf die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004, namentlich die Artikel 64, 65, 66 und 74;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 14. Februar 2006;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL**Allgemeine Bestimmungen****Art. 1** Gegenstand

Dieses Gesetz regelt:

- a) die Stellung des Landwirtschaftlichen Instituts des Kantons Freiburg (das Institut);
- b) seine Organisation;
- c) die Ausführungsmodalitäten der ihm übertragenen Aufgaben;
- d) seine Finanzierung;
- e) die Stellung der Personen in Ausbildung.

Art. 2 Stellung

¹ Das Institut ist eine öffentliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Grangeneuve auf dem Gebiet der Gemeinde Hauterive (FR).

² Seine offizielle Abkürzung lautet: LIG

³ Es ist der für Landwirtschaftsfragen zuständigen Direktion ¹⁾ (die Direktion) administrativ zugewiesen.

⁴ Es ist nicht steuerpflichtig.

¹⁾ Heute: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

Art. 3 Sprachen

¹ Grundsätzlich nimmt das Institut seine Aufgaben in den beiden Amtssprachen des Kantons wahr.

² Es sorgt bei der Entwicklung seiner Tätigkeiten dafür, dass das Erlernen der Partnersprache und der Austausch zwischen den beiden Sprachgemeinschaften des Kantons gefördert werden.

2. KAPITEL

Organisation

A. Externe Organisation

Art. 4 Staatsrat

¹ Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über das Institut aus.

² Er hat ausserdem die folgenden Befugnisse:

- a) Er verabschiedet die Mehrjahresplanung, das jährliche Globalbudget, die jährlichen Voranschläge, die Rechnungen und den Tätigkeitsbericht des Instituts.
- b) Er beschliesst die vom Institut erhobenen Schulgelder und anderen Gebühren.
- c) Er erlässt die Schulreglemente und -verordnungen.
- d) Er stellt die Direktorin oder den Direktor des Instituts an.
- e) Er nimmt die übrigen Aufgaben wahr, die ihm vom Gesetz übertragen werden.

³ Bei der Ausübung seiner Befugnisse im Zusammenhang mit dem Institut hört er vorgängig die Konsultativkommission des Instituts an.

Art. 5 Direktion

¹ In ihren Beziehungen zum Institut nimmt die Direktion alle Aufgaben wahr, die ihr durch die allgemeine Gesetzgebung vorbehalten sind.

² Sie hat ausserdem die folgenden Befugnisse:

- a) Sie genehmigt die Zielsetzungen für die Geschäftsführung des Instituts.
- b) Sie nimmt die Aufsicht wahr und sorgt dafür, dass die dem Institut übertragenen Aufgaben erfüllt werden.
- c) Sie gewährleistet die Geschäftskontrolle des Instituts und kann zu diesem Zweck Anweisungen geben.
- d) Sie stellt die Mitglieder des Direktionsrats des Institutes an mit Ausnahme der Direktorin oder des Direktors des Instituts.
- e) Sie genehmigt das Organigramm des Instituts.
- f) Sie genehmigt Vereinbarungen, die das Institut binden.
- g) Sie unterbreitet dem Staatsrat die Entwürfe der Mehrjahresplanung, des jährlichen Globalbudgets, der jährlichen Voranschläge, der Rechnungen sowie des Tätigkeitsberichts des Instituts.

³ Die Direktion kann der Direktorin oder dem Direktor des Instituts die Befugnis übertragen, Vereinbarungen, die das Institut binden, abzuschliessen.

Art. 6 Konsultativkommission

a) Auftrag

Die Konsultativkommission (die Kommission) ist beratendes Organ des Staatsrats und des Instituts für Fragen zur Ausrichtung, Organisation und Geschäftsführung des Instituts.

Art. 7 b) Zusammensetzung und Organisation

¹ Die Kommission setzt sich aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Direktion sowie weiteren 8 bis 12 Mitgliedern zusammen, die vom Staatsrat ernannt werden. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion führt den Vorsitz.

² Die Kommission bezeichnet ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten.

³ Die Direktorin oder der Direktor des Instituts und die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁴ Die Direktion führt das Sekretariat der Kommission.

⁵ Im Übrigen wird die Organisation dieser Kommission im Ausführungsreglement festgelegt.

Art. 8 c) Befugnisse

¹ Die Kommission gibt dem Staatsrat ihre Stellungnahme ab:

- a) zu den Zielsetzungen für die Geschäftsführung des Instituts entsprechend den dem Institut übertragenen Aufgaben und Aufträgen;

- b) zu den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz;
- c) zur Wahl der Direktorin oder des Direktors des Instituts;
- d) zur Mehrjahresplanung, zum jährlichen Globalbudget, den jährlichen Voranschlägen, Rechnungen und dem Tätigkeitsbericht des Instituts;
- e) zu den übrigen Geschäften, die in die Zuständigkeit des Staatsrats fallen und das Institut betreffen.

² Sie gibt der Direktion ihre Stellungnahme zum Organigramm und zur Anstellung der Mitglieder des Direktionsrats ab.

³ Sie nimmt ausserdem zu allen anderen Fragen allgemeiner Tragweite, für die sie von der Direktion, der Direktorin oder dem Direktor des Instituts beigezogen wird, Stellung.

Art. 9 Revisionsorgan

Die Rechnungen des Instituts werden jährlich vom Finanzinspektorat geprüft.

B. Interne Organisation

Art. 10 Organe des Instituts

a) Allgemeines

Die Organe des Instituts sind:

- a) der Direktionsrat;
- b) die Direktorin oder der Direktor des Instituts.

Art. 11 b) Direktionsrat

¹ Der Direktionsrat setzt sich zusammen aus der Direktorin oder dem Direktor des Instituts, den Chefinnen oder Chefs der Bildungszentren, den Chefinnen oder Chefs der kantonalen Stationen sowie aus der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung. Die Direktorin oder der Direktor des Instituts führt den Vorsitz.

² Der Direktionsrat entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Direktorin oder des Direktors den Ausschlag. Eingeladene Personen haben beratende Stimme.

³ Auf Antrag der Direktorin oder des Direktors des Instituts beschliesst der Direktionsrat:

- a) die Ausrichtungen, die Zielsetzungen und die Massnahmen für die Weiterentwicklung und den Betrieb des Instituts;
- b) die Entwürfe über die interne Organisation des Instituts und seiner Sektoren und die Entwürfe des Organigramms;

- c) die Entwürfe der Mehrjahresplanung, des jährlichen Globalbudgets, der jährlichen Voranschläge, der Rechnungen und des Tätigkeitsberichts des Instituts.

Art. 12 c) Direktorin oder Direktor des Instituts

¹ Die Direktorin oder der Direktor des Instituts leitet und verwaltet das Institut.

² Sie oder er verfügt namentlich über die folgenden Befugnisse und Zuständigkeiten. Sie oder er:

- a) sorgt für den guten Betrieb des Instituts und dessen Weiterentwicklung;
- b) vertritt das Institut und den Direktionsrat;
- c) legt die besonderen Zielsetzungen des Instituts fest;
- d) bezeichnet eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus den Mitgliedern des Direktionsrats;
- e) stellt das Personal des Instituts an und leitet es;
- f) stellt die interne und externe Information sowie die Öffentlichkeitsarbeit des Instituts sicher;
- g) nimmt an den Hauptlehrerkonferenzen teil;
- h) lädt Personen, deren Teilnahme als zweckmässig erachtet wird, an die Direktionsratssitzungen ein.

³ Sie oder er nimmt alle Zuständigkeiten wahr, die nicht ausdrücklich dem Direktionsrat vorbehalten sind.

Art. 13 Aufbau des Instituts

a) Allgemeines

¹ Das Institut setzt sich zusammen aus:

- a) den Bildungszentren;
- b) den kantonalen Stationen;
- c) der Verwaltung.

² Die Bildungszentren und die kantonalen Stationen können von Fachkommissionen, die dem Institut administrativ zugewiesen sind, unterstützt werden. Ihre Zusammensetzung und Befugnisse werden vom Staatsrat festgelegt.

Art. 14 b) Bildungszentren

¹ Ein Bildungszentrum vereint die Tätigkeiten der Berufsbildung auf seinem Gebiet.

² Es wird von der Chefin oder dem Chef des Bildungszentrums geleitet.

³ Jedes Bildungszentrum verfügt über eine Hauptlehrerkonferenz, die alle Ausbilderinnen und Ausbilder des Bildungszentrums, einer seiner Schulen oder eines Kurses vereint.

⁴ Die Hauptlehrerkonferenz wird für Fragen zum Unterricht konsultiert, namentlich:

- a) zum reibungslosen Ablauf der Kurse;
- b) zu schulischen Reglementen und Weisungen einschliesslich der Zulassungsbedingungen für die auszubildenden Personen;
- c) zu den Fächern, zu den Anforderungen der Ausbildung und zu den Lehrplänen;
- d) zur pädagogischen und methodologischen Ausbildung der Lehrkräfte;
- e) zu den Schuleinrichtungen.

Art. 15 c) Kantonale Stationen

¹ Eine kantonale Station umfasst die Dienstleistungen, die in ihren Kompetenzbereich fallen. Sie hat namentlich die Aufgabe:

- a) sich an den von den Bildungszentren erteilten Ausbildungen zu beteiligen;
- b) Beratungs- und Weiterbildungsaufgaben sowie die angewandte Forschung und Entwicklung namentlich für die land- und milchwirtschaftlichen Betriebe und deren Berufsorganisationen zu übernehmen;
- c) ihren Auftrag im Zusammenhang mit Beratungen, Gutachten, Dienstleistungen und Kontrollen sowie die weiteren ihr übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

² Sie wird von einer Stationschefin oder von einem Stationschef geleitet.

Art. 16 d) Verwaltung

¹ Die Verwaltung unterstützt die Bildungszentren und die kantonalen Stationen des Instituts bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, namentlich bei der Verwaltungsführung sowie bei der Verwaltung des Personals, der Finanzen, der Infrastrukturen und der Logistik.

² Sie wird von einer Leiterin oder einem Leiter der Verwaltung geleitet.

Art. 17 Stellung des Personals

Das Personal des Instituts untersteht der Gesetzgebung über das Staatspersonal; die im Ausführungsreglement festgelegten Sondervorschriften bleiben vorbehalten.

3. KAPITEL

Wahrnehmung der Aufgaben und Finanzierung

Art. 18 Aufgaben des Instituts

¹ Die Tätigkeitsbereiche des Instituts sind in der Gesetzgebung, insbesondere im kantonalen Landwirtschaftsgesetz festgelegt.

² Die Aufgaben, die sich aus den Tätigkeitsbereichen des Instituts ergeben, umfassen:

- a) das Angebot und das Management der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufs- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung;
- b) die Beratung, Aufträge und Dienstleistungen sowie den Vollzug und die Kontrolle;
- c) Leistungen im Bereich angewandte Forschung, Entwicklung und wissenschaftliche Unterstützung zugunsten der Ausbildung und Dritter;
- d) die Zusammenarbeit mit Partnern oder Dritten im Rahmen von Vereinbarungen.

Art. 19 Mittel

¹ Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben verwaltet und entwickelt das Institut die ihm zur Verfügung stehenden Mittel, namentlich:

- a) das Personal;
- b) die Infrastruktur und die Ausstattung, die Produktionseinheiten und die Dienste sowie die Geschäftsführung und die Information und Dokumentation;
- c) für den Unterricht, die Produktion und Dienstleistungen geeignete Methoden.

² Es kann im Rahmen seiner Verwaltungsstrukturen und den ihm eigenen Führungsprozessen handeln. Es richtet sich nach den anerkannten Normen und Qualitätsstandards.

Art. 20 Finanzierung

a) Im Allgemeinen

¹ Der Staat trägt die Betriebs- und Investitionskosten des Instituts.

² Die Finanzierung des Instituts wird gewährleistet durch:

- a) den ihm im kantonalen Voranschlag gewährten Betrag;
- b) die Schulgelder und andere Gebühren;
- c) die Beiträge und Beteiligungen;

- d) die in den Produktionseinheiten und mit Dienstleistungen erzielten Erträge;
- e) allfällige Spenden und Legate;
- f) die Bussen und Strafen, die gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung ausgesprochen werden.

³ Im Ausführungsreglement wird festgelegt, welche Leistungen von der öffentlichen Hand und welche hauptsächlich von den Leistungsempfängern finanziert werden.

Art. 21 b) Globalbudget

¹ Nach der Annahme der Mehrjahresplanung beschliesst der Staatsrat das für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Instituts notwendige jährliche Globalbudget.

² Das Institut verfügt im Rahmen der Gesetzgebung über das Staatspersonal, der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Staates sowie der ihm übertragenen Bildungs- und Leistungsaufgaben und Aufträge frei über das jährliche Globalbudget.

³ Auf der Grundlage dieses Globalbudgets arbeitet der Direktionsrat des Instituts einen Budgetvorschlag aus.

⁴ Die Budgetkompetenzen des Grossen Rates bleiben vorbehalten.

Art. 22 c) Analytische Buchhaltung

Das Institut führt eine analytische Buchhaltung, die es erlaubt, für die erbrachten Leistungen den Grad der Kostendeckung zu bestimmen.

Art. 23 d) Schulgelder, andere Gebühren und Preise

¹ Bei der Festlegung der Schulgelder (Art. 4 Abs. 2 Bst. b) kann der Staatsrat den ausserkantonalen Wohnsitz der Personen in Ausbildung berücksichtigen. Die Bundesgesetzgebung und die interkantonalen Abkommen bleiben vorbehalten.

² Die Preise für Produkte oder Dienstleistungen, die das Institut im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrags liefert, richten sich nach den Bedingungen des Marktes. Sie werden vom Institut festgelegt.

4. KAPITEL

Stellung von Personen in Ausbildung

Art. 24 Ziele

Die Ausbildungen tragen bei:

- a) zum Erwerb der menschlichen und beruflichen Fähigkeiten;
- b) zur Förderung der Selbständigkeit der Personen in Ausbildung;
- c) zur Förderung des Verantwortungsgefühls und des Solidaritätsgedankens;
- d) zur Entwicklung der Fähigkeit zur Teamarbeit.

Art. 25 Rechte und Pflichten

¹ Die Personen in Ausbildung nehmen aktiv am Institutsleben teil. Sie haben das Recht, einzeln oder gemeinsam über sie betreffende Fragen informiert zu werden und sich mit Vorschlägen zum Betrieb des Instituts an die Direktorin oder den Direktor des Instituts zu wenden.

² Die Personen in Ausbildung müssen sich an die Schulreglemente und -verordnungen sowie an die institutsinternen Weisungen halten.

Art. 26 Schulreglemente und -verordnungen

Die Schulreglemente und -verordnungen beziehen sich auf die Schulen und Kurse des Instituts. Sie regeln:

- a) die Beziehungen der Person in Ausbildung, ihrer Eltern und Vertreter, der Ausbildenden in Lehrbetrieben und Dritten zum Institut, seinen Zentren, seinen Schulen und seinen Stationen;
- b) die Bedingungen für die Aufnahme, die Prüfungen, die Beförderungen, die Ausstellung von Bestätigungen und die Verleihung der Ausweise und Diplome;
- c) die Studienpläne und -reglemente;
- d) die Disziplinarmaßnahmen und -verfahren.

Art. 27 Schulgeld und andere Gebühren

¹ Für den Besuch des Instituts muss ein Schulgeld entrichtet werden. Die Bundesgesetzgebung und die interkantonalen Abkommen bleiben vorbehalten.

² Für besondere Leistungen des Instituts werden Gebühren erhoben.

³ Die Schulgelder und anderen Gebühren werden von der Verwaltung des Instituts bei den Personen in Ausbildung erhoben. Das Institut kann Ratenzahlungen genehmigen.

Art. 28 Disziplinarmaßnahmen

¹ Gegen eine Person in Ausbildung, die durch ihr Verhalten schuldhaft die gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen verletzt, werden die in den Schulreglementen und -verordnungen (Art. 26 Bst. d) vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen ergriffen. Die schwerste Strafe ist der Ausschluss.

² Die Disziplinarmaßnahme wird von der Chefin oder dem Chef des betreffenden Bildungszentrums verfügt.

5. KAPITEL

Rechtsmittel

Art. 29 Die Stellung von Personen in Ausbildung beeinträchtigende Entscheide
a) Im Allgemeinen

¹ Mit Ausnahme der Entscheide der Chefinnen oder Chefs der Bildungszentren kann gegen jeden Entscheid, der die Stellung einer Person in Ausbildung beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann, innert 10 Tagen bei der Chefin oder dem Chef des betreffenden Bildungszentrums Einsprache erhoben werden.

² Die Chefin oder der Chef des Bildungszentrums entscheidet innert kurzer Frist.

Art. 30 b) Entscheide der Chefin oder des Chefs eines Bildungszentrums
Gegen jeden Entscheid einer Chefin oder eines Chefs eines Bildungszentrums, der die Stellung einer Person in Ausbildung beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann, kann innert 10 Tagen bei der Direktorin oder dem Direktor des Instituts Beschwerde eingereicht werden.

Art. 31 Entscheide im Qualifikationsverfahren

¹ Sofern die Spezialgesetzgebung nichts anderes bestimmt, kann gegen Entscheide zu Prüfungen und Arbeiten im Rahmen eines Qualifikationsverfahrens innert 10 Tagen bei der Behörde, die über deren Ergebnis entscheidet, Einsprache erhoben werden.

² Gegen den Einspracheentscheid kann innert zehn Tagen bei der Direktorin oder dem Direktor des Instituts Beschwerde eingereicht werden.

Art. 32 Entscheide der Stationschefin oder des Stationschefs

Sofern die Spezialgesetzgebung nichts anderes bestimmt, kann gegen Entscheide der Stationschefin oder des Stationschefs innert 10 Tagen bei der Direktorin oder dem Direktor des Instituts Beschwerde eingereicht werden.

Art. 33 Entscheide der Direktorin oder des Direktors des Instituts
Gegen Entscheide der Direktorin oder des Direktors des Instituts kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

Art. 34 Gesuche, Klagen und Beschwerden im Zusammenhang mit Personalfragen
Gesuche, Klagen und Beschwerden im Zusammenhang mit Personalfragen werden in der Gesetzgebung über das Staatspersonal geregelt.

Art. 35 Verfahren
Im Übrigen ist das Verfahren im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

6. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 36 Übergangsbestimmung
Solange das Institut als Piloteinheit dem Dekret vom 8. Februar 2000 über die versuchsweise Einführung der Führung mit Leistungsauftrag in der Kantonsverwaltung untersteht, wird seine Finanzierung durch dieses Dekret und die Spezialgesetzgebung geregelt.

Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts
Das Gesetz vom 19. Februar 1992 über das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg in Grangeneuve (LIGG; SGF 911.10.1) wird aufgehoben.

Art. 38 Inkrafttreten
Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

Der Präsident:
A. ACKERMANN

Die Generalsekretärin:
M. ENGHEBEN